

23.01.04

R

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 82. Sitzung am 11. Dezember 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/2190 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)**  
– Drucksache 15/1669 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In § 7 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Fortgeltung bestehender Rechte

Rechte Dritter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Geschmacksmuster- und Handelsrechts oder auf Grund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen mit den Rechtsinhabern am 13. August 2003 bereits bestehen, bleiben unberührt.“

3. In § 10 wird die Angabe „Dieses Gesetz tritt“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz“ ersetzt.

---

Fristablauf: 13.02.04

Erster Durchgang: Drs. 565/03